



Fachinformationen über gesetzliche Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie

Stand: 01.04.2021

Änderungen gegenüber dem Bearbeitungsstand 07.12.2020:

→ Einarbeitung Sozialschutzpaket III

→ Bereinigung um abgelaufene Regelungen (Vorfassungen auf Homepage verfügbar)

Fachinformationen für die Schuldnerberatung im Zusammenhang mit Corona finden Sie unter www.schuldnerberatung-sh.de/themen/coronavirus.

Sozialschutz-Pakete I-III und weitere Maßnahmen

Zur Erleichterung des Zugangs zur sozialer Sicherung aufgrund der Corona-Pandemie wurden Änderungen im Sozialgesetzbuch, dem Bundeskindergeldgesetzes, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und weitere Maßnahmen beschlossen.

Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung erscheinen nachstehend zusammengefasste Änderungen von besonderer Bedeutung:

A. Änderungen im SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen, gilt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt. Sollte allerdings „erhebliches Vermögen“ bestehen, wird es dennoch berücksichtigt. Die Bundesagentur für Arbeit führt hierzu in den vereinfachten ALG 2-Anträgen aus:

„Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien, Lebensversicherungen.“

Quelle: www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

Die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** (§ 22 Abs. 1 SGB II) entfällt für sechs Monate. Der Gesetzgeber fingiert die Angemessenheit, um Personen, die aufgrund pandemiebedingten Einkommensverlusten in den Leistungsbezug fallen, befristet von einem Kostensenkungsverfahren freizuhalten. Nach Ablauf der Frist hat das Jobcenter das normale

Kostensenkungsverfahren zu betreiben. Wurden bisher schon nur die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt, bleibt es dabei – eine generelle Anerkennung bisher nicht anerkannter Kosten der Unterkunft soll nicht erfolgen.

Vorläufige **Entscheidungen** (§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II) sind zwingend **für sechs Monate** zu treffen, kürzere Zeiträume dürfen nicht (mehr) festgelegt werden. Nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes soll abschließend entschieden werden. Bei Bewilligungszeiträumen, die bis zum 31.03.2021 beginnen, wird weiterhin nur auf Antrag abschließend entschieden.

Aufwendungen für die Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II) werden bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2021 unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme der Verpflegung übernommen. Auch Kosten einer eventuellen Belieferung werden hiervon umfasst. Pandemiebedingte Preiserhöhungen sind zu berücksichtigen.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben erhalten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine **Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro**.

B. Änderungen im SGB III – Arbeitsförderung

Nehmen **Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld** eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf, wird dieser **Hinzuverdienst** in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet.

Erhöhtes Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021: Wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist und die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt, beträgt das Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmer*innen, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen (Haushalte mit Kindern, vgl. § 149 SGB III), ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent. Bei den übrigen Arbeitnehmer*innen werden nach dem vierten Bezugsmonat 70 und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent geleistet. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind die Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 maßgeblich.

C. Änderungen im SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 34 SGB VI findet in der Zeit vom 01.01.2020 zum 31.12.2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass die kalenderjährliche **Hinzuverdienstgrenze** angehoben wird: Die Grenze beträgt für das laufende Jahr 46.060 € statt bisher 6.300 €. Der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung.

Waisenrenten (§ 48 SGB VI) werden weitergezahlt, auch wenn wegen der Pandemie eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a SGB VI genannte Übergangszeit von vier Monaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte. Eine gleichlautende Sonderregelung besteht für die Waisenrenten nach dem SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung.

D. Änderungen im SGB XII – Sozialhilfe

Die Regelungen im SGB XII werden entsprechend der o.g. Änderungen im SGB II angepasst. Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen, gilt damit verkürzt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt.

Eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** entfällt für sechs Monate.

Bei vorläufigen oder vorschussweisen **Entscheidungen** erfolgt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03. 2021 begonnen haben, eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nur auf Antrag.

Weitergehende Berücksichtigung der Aufwendungen für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2021.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben, erhalten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine **Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro**.

E. Änderungen im Bundeskindergeldgesetz

Gleichlaufend mit den Änderungen im SGB II und XII bleibt „unerhebliches Vermögen“ bis zum 31.12.2021 unberücksichtigt.

Weitergehende Berücksichtigung der Aufwendungen für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme bis zum 31.12.2021.

F. Änderungen im Bundesversorgungsgesetz

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021, wurde das Bundesversorgungsgesetz gleichlaufend mit **den vorgenannten Änderungen zum SGB XII** angepasst. Die Ausführungen zum SGB XII (siehe oben) gelten sinngemäß. Eine Einzelfallbetrachtung hat jedoch immer zu erfolgen.

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach § 27a BVG gezahlt werden, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BVG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine **Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro**.

G. Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Internetseiten des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) bereiten die Änderungen im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sehr übersichtlich auf:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus-73752

H. Änderungen im Bundeskindergeldgesetz und Einkommenssteuergesetz, „Kinderbonus“

Für jedes Kind, für das für den Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für den Monat Mai 2021 ein **Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro** gezahlt.

Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrages in Höhe von 150 Euro für das Kalenderjahr 2021 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Mai 2021, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderbonus ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Kinderbonus mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.

Das Bundesfinanzministerium hat die wichtigsten Fragen zum Kinderbonus auf seinen Seiten in übersichtlicher Form zusammengestellt:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2021-03-18-FAQ-Kinderbonus-2021.html

HINWEISE:

Das Bundesarbeitsministerium hat die **Maßnahmen der Sozialschutzpakete 1-3** auf ihren Seiten sehr übersichtlich aufbereitet.
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.html

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330)

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-17-Drittes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html

Die zivilrechtlichen Vorschriften sind zum 30.06.2020 ausgelaufen und wurden **nicht** verlängert!

Zum 01.07.2020 sind die zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas ausgelaufen.

Vgl. dazu: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 02.07.2020 - www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

Änderungen der Insolvenzordnung sowie des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

A. Änderungen der Insolvenzordnung (InsO)

Die Pflichten zur Insolvenzantragstellung sind weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Zur abschließenden Beurteilung des konkreten Sachverhaltes ist Ratsuchenden **anwaltliche Beratung dringend anzuraten**.

Zusammenfassend:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit **war bis zum 30.09.2020** ausgesetzt. Die Insolvenzreife musste auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wurde die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB allein aufgrund Überschuldung (nicht wegen Zahlungsunfähigkeit) weiter **bis zum 31.12.2020** ausgesetzt.

Vom **01.01.2021 bis zum 30.04.2021** ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 COVInsAG für die Geschäftsleiter*innen solcher Schuldner*innen ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-

Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner*innen, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Vorstehendes gilt nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Weiterführende Hinweise:

www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

B. Änderungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO)

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene gesetzliche Regelung, nach der strafgerichtliche Hauptverhandlungen während der Corona-Krise für längere Zeit unterbrochen werden können, ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Damit können Gerichte Hauptverhandlungen für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrechen, wenn sie aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden können. Bislang dürfen Hauptverhandlungen nur für drei Wochen, und wenn sie länger als zehn Verhandlungstage andauern, für einen Monat unterbrochen werden.

Quelle:

www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Strafprozesse/Corona_Strafprozesse_node.html

Die Verlängerung dieser in § 10 EGStPO getroffenen - zunächst nur bis zum 26.03.2021 geltenden Regelung - wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2020) bis zum 26.03.2022 verlängert.